

RS Vwgh 1999/10/22 99/02/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1999

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §4 Abs5b idF 1996/201;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob den Unfallsbeteiligten der Nachweis der erforderlichen Daten gemäß § 4 Abs 5 StVO (zu irgendeinem Zeitpunkt) möglich ist, sondern darauf, dass sie diesen Nachweis auch tatsächlich vorzunehmen bereit sind und so ihrer aus § 4 Abs 5 StVO abzuleitenden Pflicht entsprechen (hier war der ungarische Fahrzeuglenker zur Bekanntgabe der erforderlichen Daten erst nach Verständigung und Eintreffen der Sicherheitswacheorgane bereit).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020148.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at